Trier, 15.04.2019

Abteilung: GB III

BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0104/2019/1)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Kreisausschuss	06.05.2019	öffentlich

Vorabbekanntmachung Linienbündel Ruwertal-Hochwald

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag, auf Basis der geplanten Verkehrsleistungen der weiteren Vorbereitung der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung für das Linienbündel Ruwertal-Hochwald im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union zuzustimmen.

Der Zweckverband Verkehrsverbund Region Trier soll mit der Durchführung der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung beauftragt werden.

Sachdarstellung:

Analog zum bisherigen Vorgehen bei den Vergabeverfahren der Linienbündel Trierer Land, Römische Weinstraße und Saargau hat gesetzlich auch für das Linienbündel Ruwertal-Hochwald eine Vorabbekanntmachung zu erfolgen. Hintergrund ist, dass das neue PBefG für die Vergabe von Verkehrsleistungen ein zweiphasiges Verfahren vorsieht. In der ersten Phase hat eine Vorabbekanntmachung zu erfolgen und in der zweiten Phase erfolgt die eigentliche Ausschreibung (Vergabe) der Verkehrsleistungen.

Die Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 ist – anders als im klassischen Vergaberecht – eine zwingende Verfahrensvoraussetzung und soll nicht früher als 27 Monate vor Betriebsbeginn erfolgen (§ 8a Abs. 2 Satz 2 PBefG). Bei der Bestimmung der Vorabbekanntmachungsfristen ist zu berücksichtigen, dass nach

Art. 7 Abs. 2 VO 1370 die Vorabbekanntmachung spätestens ein Jahr vor der Einleitung des beabsichtigten Vergabeverfahrens zu erfolgen hat.

Vorabbekanntmachungsfrist kommt dabei für die Beantragung von Denn Linienverkehrsgenehmigungen besondere Bedeutung zu. die Vorabbekanntmachung setzt eine dreimonatige Frist für eigenwirtschaftliche Verkehre Gang. Liegen nach Ablauf der Frist keine genehmigungsfähigen eigenwirtschaftlichen Anträge vor, muss die Verkehrsleistung im Wege eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages vergeben werden.

gleichzeitig Vorabbekanntmachung beinhaltet dabei die auch Mindestanforderungen für die Vergabeverfahren, falls keine eigenwirtschaftlichen Anträge gestellt werden. Dies bedeutet, dass aus vergaberechtlichen Gründen die folgenden Ausschreibungsunterlagen des Wettbewerbs nicht hinter den Mindestanforderungen der Vorabbekanntmachung zurückfallen dürfen.

Soweit keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingehen, müssen wegen fehlender Erlösdaten und/oder Fahrgastzahlen, die seitens der Verkehrsunternehmen, auch nach mehrmaligen Anfragen, nicht an die Aufgabenträger kommuniziert werden Bruttoverträge geschlossen werden. Das Verkehrsunternehmen erhält dann vom Aufgabenträger einen vertraglich festgelegten Preis für das Erbringen der Verkehrsleistung. Das Unternehmen trägt die Chancen und Risiken auf der Kostenseite. Es ist daher bestrebt, die vereinbarte Verkehrsleistung so kostengünstig wie möglich zu erbringen. Die Chancen und Risiken auf der Einnahmeseite bleiben beim Aufgabenträger. Er muss daher ein Interesse daran haben, die Einnahmen durch einen attraktiven Tarif und eine hohe Fahrgastnachfrage positiv zu beeinflussen.

Derzeit finden noch abschließende Arbeiten insbesondere zur Abstimmung der hinsichtlich des Ergänzungsnetzes statt. insb. (Schülerverkehr). Bei der Erstellung der Fahrpläne wird das ÖPNV-Konzept RLP Nord zugrunde gelegt. Soweit keine zusätzlichen über die Vorabbekanntmachung hinausgehenden Standards festgelegt werden, handelt es sich bei der Vorbereitung und Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Eine erneute Befassung der Gremien wird erfolgen, wenn keine eigenwirtschaftlichen Anträge eingegangen sind und die Verdingungsunterlagen der Vergabeverfahren veröffentlicht werden müssen. Die abschließende Vergabeentscheidung sind selbstverständlich den Gremien vorbehalten.

Im Rahmen des ÖPNV-Konzeptes wurden gemeinsam mit dem MWVLW, dem SPNV-Nord, den Verbünden VRT und VRM sowie den Kreisen gemeinsame Standards im Busverkehr erarbeitet. Einheitliche Standards sollen den Zugang für Verkehrsunternehmen zum Ausschreibungswettbewerb vereinfachen und können zu günstigeren Angeboten führen.

Die Vorabbekanntmachung des Linienbündels Ruwertal-Hochwald soll möglichst frühzeitig erfolgen; dies erleichtert den betroffenen Unternehmen die Fahrzeugbeschaffung.

Die detaillierte Vorabbekanntmachung –entsprechend dem Standard bei bisherigen Vorabbekanntmachungen - mit genaueren Informationen über künftige Linien und Linienführung, sowie Kurzinformationen über Aufgabenträger, Vergabezeitraum, Verkehrstage, Verknüpfungspunkte, verkehrliche Funktion, anzubindende Einrichtungen, Tarif und Tariftreue wird dem ÖPNV-Ausschuss in seiner Sitzung vom 21.05.2019 vorgestellt. Eine erste Information ist bereits am 09.04.2019 erfolgt. Die Konzeption hat seine Zustimmung gefunden.

Die Konzeption wurde den betroffenen Verbandsgemeinden und Gemeinden am 17.04.2019 vorgestellt.

Anlagen:

Liniennetzkarte